

jen geschützt werden müßten, und hat daher einen Geistlichen zugezogen, der aber nicht als Richter concurrirt. Ich muß offenerherzig sagen, daß ich mit großem Bedauern einen mächtigen Rückschritt gegen unsern Nachbarstaat darin erkenne, wenn man der tridentinischen Synode die Huldigung leisten wollte. Es ist alles das, was in der I. Kammer gesagt wurde, (ich bin zwar weit entfernt, über den höhern oder mindern Werth desselben etwas zu sagen) von der Art, und diese Ueberzeugung kann ich nicht von mir verbannen, daß immer, wenn auch etwas Formelles darin liegt, doch materiell der papistische Sacramentsbegriff und die tridentinische Synode im Gefolge desselben hervortritt. Im gewaltigen Irrthum steht man, wenn man glaubt, dem geistlichen Stande dadurch eine höhere Würde zu gewähren. Meine Erfahrung hat mich hinlänglich belehrt, daß, wenn etwas die Würde des geistlichen Standes im Volke compromittirt hat, in der That seine Stimme bei Ehesachen dieses gethan hat. Es ist auch darüber ein Schriftchen herausgekommen, und wer solche Verhandlungen bei den Consistorien mit angehört hat, wird den geistlichen Richter beklagen müssen, wie dieser die unzartesten Gegenstände, das Spielen mit dem Eide anhören und als Richter dabei sitzen muß. Ich gestehe offen, daß Collusionseide seit 20 Jahren mein Gewissen tief verletzt haben. Ich halte sie wirklich für eine Schmach unserer Gesetzgebung, und den Nutzen, welchen sie gewähren sollen, sehe ich nicht ein. Man muß doch das Gebiet der Religion, das der Gesittung und das des Rechtes unterscheiden. Sobald die Religiosität in das Gebiet des Rechtes übergeht, kann das Gebiet der Sitten nicht mehr berücksichtigt werden, sondern muß behandelt werden, wie das Gesetz bestimmt, und ob buntgekleidete oder schwarzgekleidete Richter da sitzen, ist gleich; denn die Zeit ist vorüber, wo dieser Unterschied noch berücksichtigt wurde. Das ist richtig, daß der Geistliche immer die stumme Rolle spielen muß, wenn es zur Discussion solcher Gegenstände kommt. Ich muß darauf aufmerksam machen, daß es nach dem Beschlusse der I. Kammer heißt: „Bei Resolutionen und Entscheidungen, wo die Berücksichtigung anzuordnen ist, muß der Geistliche zugezogen werden.“ Das wird die Folge haben, daß man Ehesachen an besondern Tagen vornehmen oder die Geistlichen bei jeder Sitzung warten müssen, ob es nicht etwas für sie giebt. Ich muß noch etwas erwähnen und will Zwickau anführen, wo nur ein katholischer Geistlicher vorhanden ist. Wenn nun bei gemischten Ehen zwei katholische zugezogen werden sollen, so müßte immer einer mit der Eilpost hin und her gehen. Uebrigens gebe ich noch einen Punct zu erwägen. Es ist fortwährend in mehreren Petitionen die Frage erhoben worden, ob denn auf den Staatshaushalt große Kosten für die katholische Geistlichkeit zu wälzen seien. Ich gebe nun zu erwägen, ob es rathsam sei, hier im Gesetze eine Concurrenz der katholischen Geistlichen zu begründen, auf deren Begründung gestützt werden könnte, daß der Staat auch diese Geistlichen aus seinen Mitteln honoriren müßte.

Vicepräsident D. Haase: Ich konnte gleich anfangs bei Lesung des Berichts mich mit der Deputation in diesem Puncte nicht vereinigen; vielmehr muß ich der I. Kammer hier beistimmen; die Verhandlung in solcher, und die Gründe, welche von mehreren Mitgliedern derselben aufgestellt wurden, sind für mich wenigstens so klar und überzeugend, daß ich ihrer Ansicht völlig beipflichten muß, wonach auch Geistliche bei Ehestreitigkeiten als Gerichtsbeisitzer zugezogen werden sollen. Wenn wir nämlich die Ehe betrachten, so müssen wir sie nicht bloß vom Gebiete des Rechtes aus, sondern auch vorzüglich von dem der Moral und Religion aus betrachten. Es ist allerdings ein großer Unterschied zwischen dem Character eines alltäglichen Vertragsgeschäftes und zwischen dem sittlich moralischen Character der Ehe. Dieß erkennt gewiß jeder von uns an, jeder wird zugeben, daß er den Ehevertrag mit ganz andern Gefühlen geschlossen hat, als die wichtigsten bürgerlichen Contracte. Das Nämliche findet auch ohne Zweifel bei jedem im Volke statt, und der sittliche Character der Ehe würde getrübt werden, wenn ohne Concurrenz der Geistlichkeit eine Scheidung bei dem Appellationsgerichte erfolgen sollte. Findet der Staat es für gut, daß das Eheband unter Mitwirkung der Kirche geknüpft werde, so sollte auch folgerichtig der Ehevertrag unter Zuziehung des Geistlichen hinwiederum getrennt werden. Würde aber nach der Meinung der Deputation dieses Princip geändert, so wäre es am besten, daß man auch die Schließung der Ehe mit Ausschluß der Kirche bloß unter einen bürgerlichen Richter stelle. Sowohl wegen der Natur des Ehevertrags, als auch aus Achtung gegen die volksthümliche Meinung über denselben stimme ich daher der I. Kammer bei. Man kann leicht einen Schritt vorwärts thun, schwer aber einen zurück; wir wollen nicht allzu schnell alte, in das Volksleben tief eingreifende Institute aufheben, keinen Sprung machen, besser ist es in solchem Falle, langsamer vorwärts schreiten und Uebergänge suchen. In der That, ich weiß sonst nicht, wo unser Ziel sein wird, in der letzten Sitzung wurde schon die Frage erhoben, ob nicht das Aufgebot ganz wegfallen könne, und bald dürfte dann auch gefragt werden, ob eine Trauung überhaupt nöthig sei. Was vom Referenten gesagt wurde in Bezug auf das tridentinische Concilium, so halte ich dieß auf die vorliegende Angelegenheit von ganz keinem Einfluß, und eben so wenig das, was derselbe über die Collusionseide erwähnte; diese Rücksichten erscheinen mir sehr untergeordnet. Demnach kann ich nicht umhin, der I. Kammer beizutreten.

(Fortsetzung folgt.)

Druckfehler. In Nr. 294. d. Bl. S. 2803. Sp. 1. Z. 11, 14 u. 15. v. o. ist statt Ehr. „Marx“ zu lesen; ebend. Z. 34. v. o. statt rechtlicher policeilicher l. „rechtlicher und policeilicher;“ ebend. Sp. 2. Z. 5. v. u. statt Bergbehörden l. „Behörden.“